

Kinderspielfläche

Beim Bau eines Gebäudes mit mehr als drei Wohnungen muss eine Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt werden (§ 8 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Die Spielflächensatzung der Stadt Hagen mit ihren Anforderungen an Größe, Lage und Beschaffenheit ist zu beachten. Öffentliche Spielplätze unterliegen nicht diesen Regelungen [Spielflächensatzung](#)

Hinsichtlich der Anlage von Kinderspielplätzen sind die in der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) vorgegebenen Werte für das zu verwendende Material einzuhalten. Bauherren sollen dies bei der Auftragsvergabe an Bauunternehmen oder Gartenbaubetriebe fordern und durch Zertifikate sicherstellen lassen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim städtischen Umweltamt

[Untere Bodenschutzbehörde - Stadt Hagen](#) in der Rubrik Boden und Altlasten